

Merkblatt „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen und Definitionen“

(Vergabegrundsätze entsprechend Antragsvordruck 100 Tz. 9.6 Bestätigungen)

1 Begriff

Als „Beihilfen“ (Subventionen) gelten vereinfachend öffentliche Zuwendungen, die dem Begünstigten einen wirtschaftlichen Vorteil verschaffen. Beispiele sind zinsverbilligte Darlehen, Zuschüsse, Bürgschaften, Garantien oder Beteiligungen. Beihilfen an Unternehmen sind nach dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) nur mit dem gemeinsamen Markt vereinbar, soweit sie sich nicht negativ auf den innergemeinschaftlichen Wettbewerb auswirken.

In Beihilferegelungen, beispielsweise sog. Gruppenfreistellungsverordnungen, hat die Europäische Kommission festgelegt, unter welchen Bedingungen und in welchem Umfang Fördermaßnahmen statthaft sind. Zulässig sind zudem Finanzierungshilfen, die aufgrund ihrer am Markt ausgerichteten Konditionen beihilfefrei sind.

2 Kriterien der beihilferechtlichen Einordnung

In den Programmmerkblättern der LfA ist geregelt, unter welchen Voraussetzungen eine Förderung möglich ist. Beihilferechtlich entscheidend ist dabei,

- ob der Antragsteller als kleines, mittleres oder großes Unternehmen im Sinne der EU einzuordnen ist (siehe Tz. 6) und
- ob er als wirtschaftlich gesundes Unternehmen oder Unternehmen in Schwierigkeiten nach EU-beihilferechtlicher Definition zu klassifizieren ist (siehe Tz. 7).

Darüber hinaus sind zu beachten:

- der Verwendungszweck, z. B. materielle oder immaterielle Investitionen, Betriebsmittelfinanzierung etc. (siehe jeweilige Programmmerkblätter) und
- die Branche des antragstellenden Unternehmens, denn für Beihilfen zugunsten von Unternehmen bestimmter Wirtschaftszweige gelten Sonderbestimmungen (siehe Tz. 8).

3 Beihilferegelungen

Auf welcher beihilferechtlichen Grundlage die LfA Beihilfen gewährt, ergibt sich aus den jeweiligen Programmmerkblättern. Dieses Merkblatt listet die für die LfA relevanten beihilferechtlichen Grundlagen auf und skizziert deren Bedingungen. Zu unterscheiden sind zinsverbilligte Darlehen bzw. Bürgschaften auf Basis

- von Artikel 15 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung für kleine und mittlere Unternehmen (KMU; siehe Tz. 9),
- der De-minimis-Verordnung (siehe Tz. 10),
- der Artikel 31 bis 33 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung sowie
- der Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten (siehe Tz. 11).

4 Beihilfewert

Unter dem „Beihilfewert“ (Subventionswert) versteht man den Vorteil, den ein Unternehmen aus einer Beihilfe (Förderung) zieht. Wird dieser ins Verhältnis zu den förderfähigen Kosten gesetzt, ergibt sich die sog. „Beihilfeintensität“ in Prozent.

Bei Zuschüssen stellt die Höhe des Zuschusses den Beihilfewert dar.

Bei zinsverbilligten Darlehen wird der Beihilfewert als Zinsvorteil festgelegt, der sich aus der Differenz zwischen Effektivzinssatz des Förderdarlehens und einem Normalzinssatz (sog. Referenzzinssatz) finanzmathematisch errechnet. Der Referenzzins wird nach einem speziellen, durch die EU-Kommission festgelegten Verfahren ermittelt.

Abweichend hiervon gilt beim Mittelstandskapital bis auf weiteres die Regelung, dass der Beihilfewert deckungsgleich mit dem Darlehensbetrag ist.

Die „Beihilfewerte für Kredite der LfA“ können unter www.lfa.de der gleichnamigen Übersicht entnommen bzw. per Beihilferechner ermittelt werden. Die Beihilfewerte dienen der Orientierung in der Informations- und Beratungsphase und sind unverbindlich. Maßgeblich sind allein die Beihilfewerte, die die LfA zum Zeitpunkt der Kreditzusage zugrunde legt.

5 Beihilfehöchstwert

Die EU-Beihilferegelungen bestimmen, bis zu welcher maximalen Höhe Beihilfen gewährt werden dürfen. Dabei gelten verschiedene relative (maximale Beihilfeintensität) oder absolute Beihilfehöchstwerte.

Sofern mehrere Beihilfen nach unterschiedlichen Beihilferegelungen gewährt werden, gilt – soweit der Kumulierung nicht programmspezifische oder beihilferechtliche Bestimmungen entgegenstehen – die Beihilfeobergrenze derjenigen Regelung mit der höchsten Beihilfeobergrenze. Alle für dasselbe Vorhaben gewährten Beihilfen müssen dabei addiert („kumuliert“) werden.

Beihilfehöchstwerte von Beihilferegelungen, die nicht als Grundlage für Produkte der LfA dienen, sind im Einzelfall bei dem jeweiligen Fördermittelgeber zu erfragen.

6 KMU-Kriterium

6.1 Definition

Bestimmte Beihilfen dürfen nur zugunsten sog. KMU (kleiner und mittlerer Unternehmen) gewährt werden. Die Einstufung als kleines bzw. mittleres Unternehmen spielt zudem oft bei den zulässigen Beihilfehöchstwerten (siehe auch Tz. 5) eine Rolle.

In der Empfehlung der Kommission 2003/361/EG vom 06.05.2003 betreffend die Definition der Kleinunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (Amtsblatt der EU Nr. L 124/36 vom 20.05.2003) werden *kleine und mittlere Unternehmen (KMU)* als Unternehmen definiert, die

- weniger als 250 Personen beschäftigen
- und
 - einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. EUR oder
 - eine Jahresbilanzsumme von höchstens 43 Mio. EUR haben.

Kleine Unternehmen sind Unternehmen, die

- weniger als 50 Personen beschäftigen
- und
 - einen Jahresumsatz von höchstens 10 Mio. EUR oder
 - eine Jahresbilanzsumme von höchstens 10 Mio. EUR haben.

6.2 Erläuterungen

Die Angaben zur Berechnung der Schwellenwerte (Mitarbeiterzahl, Umsatz, Bilanzsumme) beziehen sich auf den letzten durchgeführten Jahresabschluss und werden auf Jahresbasis berechnet. Sie werden vom Stichtag des Jahresabschlusses an berücksichtigt.

Ein Unternehmen erwirbt bzw. verliert den KMU-Status erst dann, wenn es in zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren die genannten Schwellenwerte unter- bzw. überschreitet.

Bei einem neu gegründeten Unternehmen, das noch keinen Abschluss für einen vollständigen Rechnungszeitraum vorlegen kann, werden die Schwellenwerte im laufenden Geschäftsjahr nach Treu und Glauben geschätzt.

Ein Unternehmen ist grundsätzlich kein KMU, wenn 25 % oder mehr seines Kapitals oder seiner Stimmrechte direkt oder indirekt von einer oder mehreren öffentlichen Stellen oder Körperschaften des öffentlichen Rechts einzeln oder gemeinsam kontrolliert werden.

Die Mitarbeiterzahl entspricht der Zahl der Jahresarbeitseinheiten (JAE), d. h. der Anzahl der während eines Jahres beschäftigten Vollzeitmitarbeiter. Teilzeitbeschäftigte und Saisonarbeiter werden nur entsprechend ihres Anteils an den JAE berücksichtigt. Die Zeiten des Mutterschutzes bzw. der Elternzeit werden nicht mitgerechnet. Auszubildende sind nicht zu berücksichtigen.

Für die Berechnung der Schwellenwerte gilt ein differenziertes Berechnungsmodell je nach Unternehmertyp. Nach der zunehmenden Verflechtung des Unternehmens mit anderen Unternehmen unterscheidet man:

- eigenständige Unternehmen,
- Partnerunternehmen und
- verbundene Unternehmen.

6.3 Eigenständige Unternehmen

Um ein eigenständiges Unternehmen handelt es sich insbesondere, wenn keine Verflechtungen mit anderen Unternehmen vorliegen. Es darf auch kein Verbund mit anderen Unternehmen über eine natürliche Person oder eine gemeinsam handelnde Gruppe natürlicher Personen bestehen, sofern diese Unternehmen ganz oder teilweise in demselben Markt oder in benachbarten Märkten tätig sind.

Bei einem eigenständigen Unternehmen werden die Mitarbeiterzahl, Umsatz und Bilanzsumme ausschließlich auf der Grundlage der Daten dieses Unternehmens berechnet. In diesem Fall ist es ausreichend, dass die Angaben zu Mitarbeiterzahl, Umsatz und Bilanzsumme in Form einer vom Antragsteller unterschriebenen Selbsterklärung (z. B. mittels Vordruck 241) in den Kreditakten bei der Hausbank dokumentiert sind.

6.4 Partnerunternehmen bzw. verbundene Unternehmen

Hat ein Unternehmen vor- oder nachgeschaltete Partnerunternehmen oder verbundene Unternehmen, so ist es erforderlich, dass der Antragsteller den KMU-Berechnungsbogen anhand der im Informationsblatt zur KMU-Definition gegebenen Erläuterungen ausfüllt. Der ausgefüllte Berechnungsbogen sowie die daraus resultierenden Angaben zu Mitarbeiterzahl, Umsatz und Bilanzsumme müssen in Form einer vom Antragsteller unterschriebenen Selbsterklärung in den Kreditakten bei der Hausbank dokumentiert sein.

Zur detaillierten Definition der eigenständigen Unternehmen, Partnerunternehmen und verbundenen Unternehmen sowie zur Berechnung der Schwellenwerte bei Partnerunternehmen und verbundenen Unternehmen wird auf das Informationsblatt zur KMU-Definition verwiesen.

7 Unternehmen in Schwierigkeiten

Im Hinblick auf die Förderfähigkeit und den beizumessenden Beihilfewert ist es i. d. R. von Bedeutung, ob es sich um ein gesundes Unternehmen oder um ein Unternehmen in Schwierigkeiten nach Definition der Europäischen Union handelt.

7.1 Definition

Ein Unternehmen ist nach den Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten (Amtsblatt der EU Nr. C 244/2 vom 01.10.2004) als in Schwierigkeiten befindlich anzusehen, wenn es nicht in der Lage ist, mit eigenen finanziellen Mitteln oder Fremdmitteln, die ihm von seinen Eigentümern-/Anteilseignern oder Gläubigern zur Verfügung gestellt werden, Verluste aufzufangen, die das Unternehmen auf kurze oder mittlere Sicht so gut wie sicher in den wirtschaftlichen Untergang treiben werden, wenn der Staat nicht eingreift.

Das Vorliegen eines Unternehmens in Schwierigkeiten kann anhand der folgenden Kriterien geprüft werden.

7.2 Operationelle Kriterien

Im Sinne der o. g. Leitlinien befindet sich ein Unternehmen insbesondere in folgenden Fällen in Schwierigkeiten (sog. operationelle Kriterien), wenn

- Zahlungsunfähigkeit, drohende Zahlungsunfähigkeit (falls der Eröffnungsantrag gestellt wurde) oder Überschuldung, jeweils im Sinne der Insolvenzordnung vorliegt, oder
- mehr als die Hälfte des buchmäßigen Eigenkapitals bei Personengesellschaften bzw. bei Kapitalgesellschaften mehr als die Hälfte des Grund-/Stammkapitals im Sinne der §§ 92 AktG und 49 GmbHG und mehr als 25 % des buchmäßigen Eigenkapitals bzw. Grund-/Stammkapitals inner-

halb der letzten 12 Monate verlustbedingt aufgezehrt worden sind.

Für KMU gelten ausschließlich die operationellen Kriterien. Bei Einzelunternehmen ist nur das Kriterium Zahlungsunfähigkeit/drohende Zahlungsunfähigkeit relevant.

7.3 Symptome

Selbst wenn kein operationelles Kriterium erfüllt ist, kann es sich bei Nicht-KMU um ein Unternehmen in Schwierigkeiten handeln, wenn hierfür typische Symptome auftreten, wie steigende Verluste, sinkende Umsätze, wachsende Lagerbestände, Überkapazitäten, verminderter Cash-flow, zunehmende Verschuldung und Zinsbelastung sowie Abnahme oder Verlust des Reinvermögenswertes.

Die Beurteilung, ob sich ein Unternehmen in Schwierigkeiten befindet, ist im Rahmen einer Gesamtabwägung aller Umstände des Einzelfalls unter Berücksichtigung der letzten Jahresabschlüsse und anderer ausagefähiger Unternehmensdaten vorzunehmen.

7.4 Neu gegründete Unternehmen

Junge Unternehmen – auch solche, die aus der Abwicklung oder aus der Übernahme der Vermögenswerte eines anderen Unternehmens hervorgegangen sind – sind in den ersten 3 Jahren nach Aufnahme der Geschäftstätigkeit grundsätzlich nicht als Unternehmen in Schwierigkeiten zu qualifizieren.

8 **Sensible Sektoren**

Sofern für einzelne Wirtschaftszweige spezielle Bestimmungen der EU für staatliche Beihilfen gelten, sind diese Sondervorschriften vorrangig zu beachten.

Dies hat, abhängig von der zugrunde liegenden EU-Beihilferegelung, in der Praxis vor allem für folgende Bereiche Bedeutung:

Verkehr: insbesondere Förderbeschränkungen für Speditionen, Frachtführer, Omnibusunternehmen und Schifffahrtsunternehmen, Luftverkehr

Agrar: insbesondere Förderbeschränkungen hinsichtlich der Erzeugung (Primärproduktion) landwirtschaftlicher Erzeugnisse gemäß Anhang I AEUUV.

9 **Investitionsbeihilfen für KMU gemäß der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung**

Investitions- und Beschäftigungsbeihilfen für KMU (KMU-Beihilfen) sind zulässig auf Basis von Artikel 15 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (Verordnung (EG) Nr. 800/2008 der Kommission vom 06.08.2008 zur Erklärung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt in Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag; veröffentlicht im Amtsblatt der EU Nr. L 214/3 vom 09.08.2008).

Im Rahmen von KMU-Investitionsbeihilfen sind Investitionen in materielle und immaterielle Vermögenswerte förderfähig.

Immaterielle Vermögenswerte sind nur förderfähig, wenn sie in Verbindung mit Technologietransfers zu Marktbedingungen von einem unabhängigen Dritten erworben, im geförderten Unternehmen genutzt und mindestens 3 Jahre aktiviert werden.

Betriebsübernahmen und tätige Beteiligungen sind nur förderfähig, wenn sie durch einen unabhängigen Investor (weniger als 25 % Anteilsbesitz vor dem Erwerb) erfolgen. Bei kleinen Unternehmen, die durch Familienmitglieder des ursprünglichen Eigentümers oder von ehemaligen Beschäftigten übernommen werden, entfällt die Bedingung des unabhängigen Investors.

KMU-Beihilfen sind insbesondere nicht zulässig für

- Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß EU-Definition (siehe Tz. 7),
- Unternehmen, die einer früheren Beihilferückforderungsentscheidung der EU-Kommission nicht nachgekommen sind,
- Tätigkeiten in der Fischerei und Aquakultur,
- den Erwerb von Beförderungsmitteln und Ausrüstungsgütern im Straßengüter- und Luftverkehrssektor.

Für KMU-Beihilfen sind von der EU-Kommission folgende Subventionshöchstwerte, ausgedrückt als maximaler Anteil an den förderfähigen Kosten, festgelegt:

- 20 % für kleine Unternehmen,
- 10 % für mittlere Unternehmen.

Bei Gewährung von Risikokapitalbeihilfen für dasselbe Unternehmen vermindern sich ggf. diese Beihilfeshöchstwerte.

KMU-Beihilfen der LfA sind:

- Investivkredit, Investivkredit 100 und Investivkredit 100 Pro (jeweils mit oder ohne „HaftungPlus“)
- Ökokredit
- Technokredit – Anwendungsvorhaben – (Investitionskosten)
- Bürgschaften für mittelständische Unternehmen in bestimmten Konstellationen (siehe Merkblatt „Bürgschaften der LfA – Bewilligungsgrundsätze“).

10 **De-minimis-Beihilfen**

Eine Beihilfe muss nicht notifiziert und genehmigt werden und kann als sog. De-minimis-Beihilfe gewährt werden, wenn

der beizulegende Beihilfewert (siehe Tz. 4), den das-selbe Unternehmen innerhalb von drei Kalenderjahren erhält, den absoluten Höchstbetrag (De-minimis-Schwellenwert) von 200.000 EUR bzw. 100.000 EUR bei Unternehmen, die im Straßentransportsektor tätig sind, nicht übersteigt.

Auf diesen Betrag anzurechnen sind alle im fraglichen Zeitraum gewährten De-minimis-Beihilfen.

Bei jeder Neubewilligung einer De-minimis-Beihilfe ist die Gesamtsumme der im laufenden Kalenderjahr sowie in den vorangegangenen zwei Kalenderjahren gewährten De-minimis-Beihilfen für die Anrechnung auf den Höchstbetrag maßgeblich.

Grundsätzlich gilt, dass auch bei personenbezogener Förderung – etwa Existenzgründungen – eine Beihilfe dem jeweiligen Unternehmen zuzurechnen ist. So sind im Falle einer gemeinschaftlichen Existenzgründung durch mehrere Antragsteller die parallel beantragten De-minimis-Beihilfebeträge aller Antragsteller

zu berücksichtigen. Vorförderungen eines bestehenden Unternehmens sind zu berücksichtigen.

Im Sonderfall einer Betriebsaufspaltung in Besitz- und Betriebsgesellschaft sind Besitz- und Betriebsfirma i. d. R. gesamtschuldnerische Antragsteller. Der De-minimis-Schwellenwert steht nur einmalig für beide Unternehmen in voller Höhe zur Verfügung.

De-minimis-Beihilfen können grundsätzlich mit anderen Beihilfen, die der Empfänger aufgrund von der Kommission genehmigter bzw. freigestellter Regelungen für dasselbe Vorhaben (dieselben förderbaren Aufwendungen) erhält oder erhalten hat (z. B. Investivkredite, Regionalförderung, Ökokredit), kombiniert werden, sofern der aus der Kombination resultierende Beihilfewert nicht die Beihilfeobergrenze übersteigt, die für die genehmigte bzw. freigestellte Regelung festgelegt wurde.

De-minimis-Beihilfen sind nicht zulässig

- für Unternehmen in Schwierigkeiten (siehe Tz. 7),
- für exportbezogene Tätigkeiten, d. h. wenn ein unmittelbarer Zusammenhang mit den ausgeführten Mengen, der Errichtung und dem Betrieb eines Vertriebsnetzes oder den laufenden Ausgaben für eine Exporttätigkeit besteht,
- für den Erwerb von Fahrzeugen für den Straßengütertransport an Unternehmen des gewerblichen Straßengütertransports,
- im Steinkohlebergbau.

Für Unternehmen, die in der Fischerei und Aquakultur tätig sind, bestehen eingeschränkte Fördermöglichkeiten.

De-minimis-Programme der LfA sind:

- Startkredit und Startkredit 100 (jeweils mit oder ohne „HaftungPlus“)
- Mittelstandskapital
- Technokredit in besonderen Fallkonstellationen
- Akutkredit
- Ausbilderkredit
- Bürgschaften für mittelständische Unternehmen in bestimmten Konstellationen (siehe Merkblatt „Bürgschaften der LfA – Bewilligungsgrundsätze“).
- Haftungsfreistellungen „HaftungPlus“ im Universalkredit

Vorstehende Regelungen basieren auf der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 (Amtsblatt der EU Nr. L 379/5 vom 28.12.2006).

11 Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten

Bürgschaften der LfA zugunsten von KMU, die sich in Schwierigkeiten nach EU-Definition (siehe Tz. 7) befinden, werden auf Grundlage der Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten (Amtsblatt der EU Nr. C 244/2 vom 01.10.2004) gewährt (siehe Merkblatt „Bürgschaften der LfA – Bewilligungsgrundsätze“).

12 Sonstige Regelungen

Soweit eine Förderung im Einzelfall auf keiner Beihilferechtsgrundlage erfolgen kann, besteht grundsätzlich die Möglichkeit einer Einzelnotifizierung (Einzelanmeldung). Die EU-Kommission prüft die Vereinbarkeit der Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt dann für den konkreten Einzelfall.

Neben den dargestellten Beihilferegelungen gibt es Weitere, die derzeit nicht als Grundlage für LfA-Produkte dienen. Hierzu zählen z. B. die Leitlinien für Beihilfen mit regionaler Zielsetzung 2007-2013.

Von anderen Fördermittelgebern aufgrund anderer als den dargestellten Beihilferegelungen gewährte Beihilfen sind ebenfalls bei der Kumulierungsprüfung (siehe Tz. 5) zu berücksichtigen. Einzelheiten hierzu sind bei dem jeweiligen Fördermittelgeber zu erfragen.